

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

[Verf-2013-355721/179]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025 wurde § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, angepasst. Die Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe wird ab dem 1. Jänner 2026 um 1 Prozentpunkt erhöht. Gemäß § 21 Oö. Glücksspielautomatengesetz erhebt das Land Oberösterreich einen Landeszuschlag von 150 % auf diese Abgabe. Eine Anpassung der Verweisung auf die jüngste Fassung des GSpG (nunmehr BGBl. I Nr. 50/2025) im § 24 Oö. Glücksspielautomatengesetz ist erforderlich, damit diese aktuell gehalten wird und für den Normunterworfenen unmissverständlich klar geregelt ist, dass der unverändert hohe Landeszuschlag (auch künftig) zur Stammabgabe des Bundes in ihrer zuletzt angepassten Höhe erfolgt.

**II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG, § 8 F-VG in Verbindung mit § 15 Finanzausgleichsgesetz 2024.

**III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land, noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Durch die Erhebung des unveränderten Landeszuschlags von 150% zur Stammabgabe des Bundes in ihrer zuletzt angepassten Höhe sind für das Land und die Gemeinden ab 1. Jänner 2026 jedoch entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten, deren konkrete Höhe letztlich aber vom Spielaufkommen abhängt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz (§ 21 Oö. Glücksspielautomatengesetz, § 15 Finanzausgleichsgesetz 2024). Den Betreibern von Glücksspielautomaten in Oberösterreich und von elektronischen Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, erwachsen durch die Einhebung des Landeszuschlags von 150% auf Basis der Stammabgabe in ihrer jüngst geänderten Höhe Mehrkosten.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf regelt zwar formal lediglich die Aktualisierung der zitierten Bundesnorm, dadurch wird aber klar festgelegt, dass der unveränderte Landeszuschlag von 150 % von der erhöhten Stammabgabe des Bunds zu berechnen ist. Da der Gesetzentwurf damit eine Landes(zuschlags)abgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I (§ 24):**

Durch die Aktualisierung des Verweises auf die letzte Novelle des Glücksspielgesetzes wird einerseits der auch für andere Bestimmungen im Gesetz gültige Verweis aktuell gehalten und andererseits wird klar festgelegt, dass der unveränderte Landeszuschlag von 150 % von der erhöhten Stammabgabe des Bunds zu berechnen ist.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Da die bundesseitige Erhöhung der Stammabgabe mit 1. Jänner 2026 wirksam wird, soll auch diese Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2026 in Kraft gesetzt werden.

## **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 22. September 2025

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Martin Winkler**

Landesrat

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

*Im § 24 Abs. 1 wird der Eintrag zum Glücksspielgesetz durch folgenden Eintrag ersetzt:*

„- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist hinsichtlich des Landeszuschlags auf die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe auf jene Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2025 entstanden ist.